OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653242/2/JP

Datum:
Linz, 16. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät Dr. B__, Dr. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Juli 2024, GZ: BHGRBSS-2024-215244/3-PN, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 6. August 2024, GZ: BHGRBSS-2024-215244/5-Aug, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Probezeitverlängerung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu absolvieren.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2024 wurde gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit bis zum 23. Oktober 2027 vorzulegen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe innerhalb der Probezeit am 6. August 2023 um 05:36 Uhr im Ortgebiet von Wien, Wagramer Str. 2, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde, welche rechtzeitig bei der belangten Behörde einlangte. In diesem Schreiben brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass nicht er sondern sein Vater zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt habe, einfachheitshalber die Strafverfügung jedoch bezahlt worden sei.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. August 2024, GZ: GZ: BHGRBSS-2024-215244/5-Aug, wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab und verwies auf die Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 8. November 2023, GZ: VStV/923301713652/2023.

1.4. Den vom Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung daraufhin rechtzeitig erhobenen Vorlageantrag legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 2. September 2024 gemeinsam mit der Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie den Vorlageantrag. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte insbesondere im Hinblick auf die Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 8. November 2023, GZ: VStV/923301713652/2023 gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (siehe dazu aktuell VwGH vom 19. August 2024, Ra 2023/11/0066). Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Probezeit wäre vor der gegenständlichen Verlängerung am 23. Oktober 2026 ausgelaufen.

Die Landespolizeidirektion Wien sprach mit Strafverfügung vom 8. November 2023, GZ: VStV/923301713652/2023, aus, dass der Beschwerdeführer am 6. August 2023 um 05:36 Uhr in Wien 22., Wagramer Straße 2, Richtung stadtauswärts, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt hat und als Lenker des angeführten Fahrzeuges die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat. Vorgeworfen wurde ihm damit ein Verstoß gegen § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), weshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 22 Stunden) verhängt wurde.

Die von der Landespolizeidirektion Wien am 8. November 2023 erlassene Strafverfügung wurde seitens des Beschwerdeführers nicht bekämpft und erwuchs somit in Rechtskraft.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2024 wurde gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit bis zum 23. Oktober 2027 vorzulegen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. August 2024, GZ: GZ: BHGRBSS-2024-215244/5-Aug, wies die belangte Behörde die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als unbegründet ab und verwies auf die Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 8. November 2023, GZ: VStV/923301713652/2023.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem Österreichischen Führerscheinregister.

Dass der Beschwerdeführer eine Tat iSd § 20 Abs 2 StVO 1960 begangen hat, ergibt sich somit aus der im Akt einliegenden rechtskräftigen Strafverfügung vom 8. November 2023. Der in dieser festgehaltene Schuldspruch entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Nach § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

a) § 4 Abs 1 lit a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs 2 lit a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs 4 lit a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten folgendermaßen:

Gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt sind die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG gegeben. Im gegenständlichen Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 8. November 2023 vor, wonach der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche KFZ am Tatort gelenkt hat und als Lenker dieses KFZ die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet

von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat. Da der Beschwerdeführer keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Inhaltliche Vorbingen gegen die erwähnte Strafverfügung hätten im Verwaltungsstrafverfahren erfolgen müssen, was jedoch nicht der Fall war, und sind im vorliegenden Administrativverfahren betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht mehr zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“

Entgegen den Ansichten des Beschwerdeführers entfaltet auch eine rechtskräftige Strafverfügung – als rechtskräftiger Strafbescheid – Bindungswirkung, wie der Verwaltungsgerichtshof in der eben zitierten Entscheidung explizit bestätigt.

3.3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Er wurde mit der angeführten Strafverfügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei zum

Tatzeitpunkt nicht der Lenker des angeführten Fahrzeuges gewesen, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass der Beschwerdeführer die ihm im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Probezeit – als Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeugs – die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h überschritten hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit a FSG iVm § 20 Abs 2 StVO 1960 begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

3.4. Als weitere zwingende Rechtsfolge ordnet § 4 Abs 3 FSG an, dass sich mit der Anordnung einer Nachschulung die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, was in den Führerschein einzutragen ist. Betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers besteht eine Probezeit bis 23. Oktober 2026. Die Tat vom 6. August 2023 ereignete sich jedenfalls innerhalb dieser Probezeit. Daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zweck der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von dem Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Der vom Beschwerdeführer angefochtene Bescheid ist folglich rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar